

**Ergänzende Kenntnisvermittlung in Form einer Famulatur
für Studierende der Zahnmedizin
in anerkannten Zahnarztpraxen (Famulaturpraxen) oder
in anderen Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung:
Muster-Anforderungsprofil für Famulaturpraxen gemäß § 15 der Ver-
ordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung**

(Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen, ZApprO vom 08. Juli 2019¹)

VHZMK, DGZMK und BZÄK im Februar 2020

I. Präambel

Die Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) sieht die verpflichtende Aufnahme einer Famulaturzeit von insgesamt vier Wochen in das Studium der Zahnmedizin vor.

Ziel des universitären Angebotes einer Famulatur in Zahnarztpraxen (Famulaturpraxen) oder in anderen Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung soll es sein, die weitere klinisch-praktische Ausbildung zu ergänzen und den Studierenden Einblick in die Praxisabläufe auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern zu geben. Die Studenten sollen hierdurch einen frühzeitigen Einblick in die tägliche Praxis des Zahnarztes / der Zahnärztin mit all ihren Facetten wie bspw. Praxismanagement, Patientenkommunikation oder Teamführung erlangen. Die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen sollen so für eine selbstständige zahnärztliche Tätigkeit vorbereitet und motiviert werden. Zudem soll dieser frühe Kontakt zwischen den Studenten und dem zahnärztlichen Praktiker auch einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der angehenden Zahnmediziner leisten. Eine Verlagerung der Ausbildung von der Universität in die Zahnarztpraxis ist jedoch nicht Gegenstand dieser Praktika.

Um ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der ergänzenden, praktischen Kenntnisvermittlung abzustimmen, haben Vertreter von Universitäten, wissenschaftlichen und berufspolitischen Institutionen ein orientierendes Muster-Anforderungsprofil für Famulaturpraxen formuliert.

II. Hinweise zur Famulatur, die sich aus der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) ergeben

(1) Im Rahmen des Studiums der Zahnmedizin soll nach Maßgabe der studienrechtlichen Vorschriften der Universitäten eine ergänzende Kenntnisvermittlung in Form einer Famulatur in Zahnarztpraxen (Famulaturpraxen) oder in einer anderen Einrichtung der zahnärztlichen Patientenversorgung durchgeführt werden.

(2) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbstständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.

¹ veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019, Teil 1 Nr. 25, Bonn, 11. Juli 2019

(3) Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung durch Angehörige des zahnärztlichen Berufs gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) durchgeführt werden. Dieser Zahnarzt oder diese Zahnärztin muss selbst zahnärztlich tätig sein, z. B. in einer zahnärztlichen oder fachzahnärztlichen Praxis, in einer zahnärztlichen Behandlungseinrichtung der Bundeswehr oder in einer Einrichtung der stationären zahnärztlichen Patientenversorgung. Dabei kann er oder sie auch Aufgaben der Gruppenprophylaxe, z. B. in Kindergärten, Schulen oder öffentlichen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wahrnehmen.

(4) Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Als Nachweis stellt der Zahnarzt/die Zahnärztin, unter deren Aufsicht und Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, dem oder der Studierenden ein Zeugnis aus, mit dem die Dauer der Famulatur und das Gebiet der wesentlichen Beschäftigung bestätigt werden.

(5) Die Famulatur ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, können die Famulatur erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen beginnen, die entsprechend vorgeschrieben sind.

(6) Die Famulatur dauert insgesamt 4 Wochen. Sie ist ganztätig und mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt / derselben Zahnärztin abzuleisten.

(7) Die Ableistung der Famulatur ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

(8) Versicherungsschutz für die Studierenden ist sicher zu stellen.

III. Auswahl von Famulaturpraxen und anderen Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung -Vereinbarung über die Durchführung der Famulatur

(1) Zur Auswahl entsprechend geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzte kann sich die Universität am vorliegenden „Muster-Anforderungsprofil für Famulaturpraxen“ der Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (VHZMK), der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) für Studierende der Zahnmedizin orientieren und dabei auf Vorschläge der Zahnärztekammern sowie auf das Verzeichnis des Bundesministeriums der Verteidigung über Truppenzahnärztinnen und -zahnärzte in zahnärztlichen Behandlungseinrichtungen der Bundeswehr zurückgreifen oder Vorschläge der Studierenden bzw. Anträge von Zahnarztpraxen im Einzelfall prüfen.

(2) Die Universität erteilt im Benehmen mit der jeweiligen (Landes)Zahnärztekammer den fachlich und persönlich geeigneten Zahnärztinnen und Zahnärzten die Genehmigung zur Durchführung einer ergänzenden Kenntnisvermittlung in Form einer Famulatur gemäß § 15 der ZApprO vom 08. Juli 2019.

(3) Die Universität schließt mit den fachlich und persönlich geeigneten Zahnärztinnen und Zahnärzten eine Vereinbarung über die Durchführung der Famulatur, insbesondere zu Struktur und Inhalt der Famulatur sowie zur Betreuung der Studierenden während der Famulatur wie z. B. die Verpflichtung zur Falldiskussion mit den Studierenden.

(4) Für die Anerkennung einer Zahnarztpraxis oder einer anderen Einrichtung der zahnärztlichen Patientenversorgung als Famulaturpraxis können nachfolgende Aspekte – als nicht abschließend formulierte Auswahlkriterien – Anwendung finden:

Tab. 1: Muster-Auswahlkriterien für Zahnarztpraxen oder andere Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung, die eine Famulatur anbieten *

MUSTER.Kriterien zur Auswahl einer Famulaturpraxis (SOLL-Kriterien)

Berufserfahrung des Famulaturzahnarztes

Mindestens dreijährige selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs in Deutschland, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz, in eigener Verantwortung (Praxis, BAG, Praxisgemeinschaft, MVZ).

Persönliche Eignung des Famulaturzahnarztes

Beteiligung an vereinbarter Qualitätssicherung in der universitären Lehre (z. B. durch Dokumentation erfüllter Aufgaben durch die Studierenden, Evaluation mittels Fragebogen sowohl von Studierenden als auch durch Zahnärzte, Teilnahme an den Kooperationspraxen-Treffen)

Nachweis regelmäßiger, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehender Fortbildung (> 125 Fortbildungspunkte im Zeitraum von 5 Jahren, z. B. Fortbildungssiegel der Kammer oder der DGZMK)

Teilnahme an qualitätsfördernden Maßnahmen (z. B. Qualitätszirkel, QM-System)

Struktur und Arbeitsspektrum der Famulaturpraxis

ausreichende Anzahl an Patienten

ausreichende personelle Ausstattung mit fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) in der Praxis

Anwesenheit eines approbierten Zahnarztes während der Famulatur des/der Studierenden (Anleitung, ständige Aufsicht und Kontrolle) ist gewährleistet

verschiedene zahnärztliche Berufs- und Tätigkeitsfelder können vermittelt werden

* modifiziert nach Th. Hoffmann, Poliklinik für Parodontologie der Technischen Universität Dresden, 2015

(5) Die Anerkennung einer Zahnarztpraxis oder einer anderen Einrichtung der zahnärztlichen Patientenversorgung als zahnärztliche Famulaturpraxis kann nur erteilt werden, wenn in der Zahnarztpraxis mindestens ein approbierter Zahnarzt tätig ist, der gewährleistet, dass durch dessen Anwesenheit während der Betriebszeiten der Famulaturpraxis eine Tätigkeit des/der Studierenden der Zahnmedizin unter Anleitung, ständiger Aufsicht und Kontrolle des Zahnarztes gewährleistet ist.

(6) Über die Anerkennung einer Zahnarztpraxis oder einer anderen Einrichtung der zahnärztlichen Patientenversorgung als zahnärztliche Famulaturpraxis durch die Universität darf nur in der Form dieser Anerkennung informiert werden. Eine Ankündigung auf dem Praxisschild ist nicht vorgesehen.

IV. Kenntnisvermittlung in anerkannten Famulaturpraxen und Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung, die eine Famulatur anbieten

(1) Die Studierenden der Zahnmedizin dürfen im Rahmen der ergänzenden Kenntnisvermittlung in Form einer Famulatur in anerkannten Famulaturpraxen oder anderen Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung Tätigkeiten nur unter Anleitung, Aufsicht und Kontrolle eines Zahnarztes/einer Zahnärztin gemäß ZHG durchführen.

(2) Durch die Kenntnisvermittlung in zahnärztlichen Famulaturpraxen wird kein Dienstverhältnis begründet. Es handelt sich der Form nach um ein Praktikum.

(3) Das Praktikum kann folgende **Schwerpunkte** umfassen:

- Zahnmedizinische Diagnostik, Therapieentscheidung und Behandlungsplanung,
- Praxisabläufe, Praxismanagement, QM, Hygiene, Medizinproduktfreigabe,
- Kommunikation: Patientengespräche, Mitarbeitergespräche,
- Interaktion mit dem Praxis-Team, Mitarbeiterführung,
- Interaktion mit ZT-Labor und Krankenkassen sowie Patientenmanagement,
- Assistenz am Behandlungsstuhl,
- Abläufe parodontaler, konservierender, prothetischer, oralchirurgischer Maßnahmen einschließlich Prophylaxe und Nachsorge (s. Tabelle 2 nachfolgend).

(4) Inhaltliche Schwerpunkte und Aufgaben, die während des Praktikums in der Famulaturpraxis vermittelt werden können, sind nachfolgend - als nicht-abschließend formulierter Katalog – aufgeführt:

Tab. 2: Muster-Aufgabenkatalog für Zahnarztpraxen oder andere Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung, die eine Famulatur anbieten *

MUSTER-Aufgabenkatalog für Studierende in einer zahnärztlichen Famulaturpraxis

(Die aufgeführten Punkte sind weder obligatorisch noch in vollem Umfang abzuarbeiten. Die Aufgaben sind lediglich der Übersichtlichkeit halber in Fachgebiete eingeteilt, aber natürlich im alltäglichen Praxisablauf einzubetten. Sie verstehen sich als Ideenpool für die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten.)

Konservierende Behandlung

- Prophylaxemaßnahmen: Vermittlung des IP-Programms bei Kindern und Jugendlichen; Assistenz bei Professioneller Zahnreinigung (PZR), Fissurenversiegelung (mit Unterstützung des Zahnarztes)
- Kariologische Diagnostik (01-Befund) mit anschließender Kontrolle durch ZA/ZÄ
- Assistenz bei kariologischer / endodontischer Röntgendiagnostik (nach vorheriger Einweisung)
- Assistenz beim Legen plastischer Füllungen der Kavitätenklasse I – V
 - *Fakultativ: indirekte Restaurationen*
- Politur von neuen und alten Füllungen
- Hospitation/Assistenz bei komplexen klinischen Behandlungen
- Assistenz bei endodontischer Schmerztherapie
 - *Fakultativ: einfache Teilschritte der Endodontie bei einwurzligen Zähnen (z. B. Einlagenwechsel)*

* modifiziert nach Th. Hoffmann, Poliklinik für Parodontologie der Technischen Universität Dresden, 2015

Tab. 2 (Fortsetzung): Muster-Aufgabenkatalog für Zahnarztpraxen oder andere Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung, die eine Famulatur anbieten *

MUSTER-Aufgabenkatalog für Studierende in einer zahnärztlichen Famulaturpraxis

(Die aufgeführten Punkte sind weder obligatorisch noch in vollem Umfang abzuarbeiten. Die Aufgaben sind lediglich der Übersichtlichkeit halber in Fachgebiete eingeteilt, aber natürlich im alltäglichen Praxisablauf einzubetten. Sie verstehen sich als Ideenpool für die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten.)

Prothetik und Implantologie

- Assistenz bei Befunderhebung
- Hospitation bei ZE-Planung (Interims-ZE, MOG, Kronen, Brücken, Kombi-ZE)
- Assistenz bei Abformung: Alginat, Abformung für Reparaturen/Unterfütterungen, ggf. dazugehörige Laborarbeiten in Praxislabor
- Assistenz bei Präzisionsabformung: Einzeitig (ein- oder zweiphasig), Zweizeitig und Zweiphasig (Korrekturabformung)
- Assistenz und Hospitation bei einfacher Kieferrelationsbestimmung (Wachsbissnahme)
- Assistenz beim Anlegen eines Gesichtsbogens
- Assistenz beim Einsetzen/Einschleifen/Kontrollieren von Relaxierungsschienen
- Assistenz beim Erheben von Funktionsbefunden
- Assistenz bei Eingliederung von ZE

Prävention und Parodontologie

- Prophylaxe: Unterstützung bei Mundhygieneinstruktion (MHI), Mundhygienetraining in allen Altersgruppen, Assistenz bei Professioneller Zahnreinigung (PZR)
- Assistenz bei parodontaler klinischer Diagnostik (parodontale Erkrankungen, Mukositis, Periimplantitis)
- Assistenz bei Erhebung allgemeiner und spezifischer Anamnese, PSI, PA-Status
- Assistenz bei parodontaler Röntgendiagnostik (nach vorheriger Einweisung)
- Assistenz bei parodontaler Vorbehandlung
- Gemeinsam mit Zahnarzt prognostische Einschätzung parodontal geschädigter Zähne
- Assistenz bei Beseitigung von Plaqueretentionsstellen
- Assistenz bei supragingivaler Zahnsteinentfernung
- Assistenz bei Mukositis- und bei Periimplantitistherapie
- Assistenz bei parodontologischen/chirurgischen Maßnahmen
- Assistenz bei Nachsorge mechanischer Plaquekontrolle (UPT)
- Assistenz bei Reevaluationsbefunden, Recallintervallen (nach Praxiskonzept), etc.
- *Optional: Anwendung Risikoprofil nach LANG und TONETTI: <http://www.perio-tools.com/prg/de/>*

* modifiziert nach Th. Hoffmann, Poliklinik für Parodontologie der Technischen Universität Dresden, 2015

Tab. 2 (Fortsetzung): Muster-Aufgabenkatalog für Zahnarztpraxen oder andere Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung, die eine Famulatur anbieten *

MUSTER-Aufgabenkatalog für Studierende in einer zahnärztlichen Famulaturpraxis

(Die aufgeführten Punkte sind weder obligatorisch noch in vollem Umfang abzuarbeiten. Die Aufgaben sind lediglich der Übersichtlichkeit halber in Fachgebiete eingeteilt, aber natürlich im alltäglichen Praxisablauf einzubetten. Sie verstehen sich als Ideenpool für die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten.)

Oral-Chirurgie

- Assistenz bei der Anamnese mit Schwerpunkt auf medizinisch-chirurgische Aspekte
- Unterstützung bei Befunderhebung extraoral und intraoral mit Inspektion und Palpation
- Assistenz bei der Erhebung und Dokumentation eines ausführlichen Mundschleimhautbefundes
- Assistenz bei klinischer Kiefergelenksdiagnostik einschließlich Erfassung des Muskulären Status, Gelenk- und Zahnstatus
- Assistenz bei komplexen oralchirurgischen Eingriffen
- Hygiene am Arbeitsplatz mit besonderer Berücksichtigung von chirurgischer Desinfektion
- Gemeinsam mit Zahnarzt Röntgenaufnahmen besprechen/beurteilen (Orthopantomogramm, Zahnfilm)

* modifiziert nach Th. Hoffmann, Poliklinik für Parodontologie der Technischen Universität Dresden, 2015

V. Evaluation zur Fortführung des universitären Angebotes einer Famulatur in Zahnarztpraxen (Famulaturpraxen) oder in anderen Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung, die eine Famulatur anbieten

(1) Es wird vorgeschlagen, dass die Universität im Benehmen mit der jeweiligen (Landes)Zahnärztekammer in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen zur Fortführung einer Famulaturpraxis überprüft.

(1.1) Die Universität kann hierzu nach Absolvierung der Famulatur eine evaluative Befragung der Studierenden durchführen.

(2) Die Universität sollte im Benehmen mit der jeweiligen (Landes)Zahnärztekammer die Anerkennung als Famulaturpraxis widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn ein Verhalten vorliegt, welches die fachliche oder persönliche Eignung des Zahnarztes infrage stellt.

VI. Mitglieder der Arbeitsgruppe

An der Erstellung des Papiers „Ergänzende Kenntnisvermittlung in Form eines fakultativen Praktikums in anerkannten Zahnarztpraxen (Ausbildungspraxen) für Studierende der Zahnmedizin: Muster-Anforderungsprofil für akademische Ausbildungspraxen (2016)“ haben mitgewirkt:

Prof. Dr. Christoph Benz, Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer, Berlin
Prof. Dr. Reiner Biffar, Dekan der Universität Greifswald, der Leiter Poliklinik für zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde der Universität Greifswald
Prof. Dr. Dr. Monika Daubländer, Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Reinhard Hickel, Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr. Thomas Hoffmann, Direktor der Poliklinik für Parodontologie der Technischen Universität Dresden
SR Dr. Michael Rumpf, Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
MR Dr. Hans Schrangl, Vizepräsident der Landes Zahnärztekammer Oberösterreich
Dr. Sebastian Ziller MPH, Leiter der Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung der Bundeszahnärztekammer

sowie die Mitglieder des **Gemeinsamen Beirates Fortbildung der BZÄK und der DGZMK:**

Dr. Michael Brandt, Präsident der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Dr. Jürgen Fedderwitz, Stellv. Vorsitzender der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)
Dr. Michael Frank, Präsident der Landes Zahnärztekammer Hessen
Dr. Norbert Grosse, Vorsitzender Akademie Praxis und Wissenschaft (APW) der DGZMK
Prof. Dr. Dr. Søren Jepsen, Direktor der Poliklinik für Parodontologie, Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Dr. Udo Lenke, Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)
Dr. Wolfgang Schmiedel, Präsident der Zahnärztekammer Berlin
ZA Ralf Wagner, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

An der Überarbeitung und Aktualisierung des Dokumentes „Ergänzende Kenntnisvermittlung in Form einer Famulatur für Studierende der Zahnmedizin in anerkannten Zahnarztpraxen (Famulaturpraxen) oder in anderen Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung: Muster-Anforderungsprofil für Famulaturpraxen gemäß § 15 der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung (2019)“ nach Verabschiedung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 08. Juli 2019, haben mitgewirkt:

Prof. Dr. Christoph Benz, Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer
Dr. Michael Brandt, Präsident der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Dr. Thomas Breyer, Präsident der Landes Zahnärztekammer Sachsen
Dr. Peter Engel, Präsident der Bundeszahnärztekammer
Dr. Michael Frank, Präsident der Landes Zahnärztekammer Hessen
Prof. Dr. Roland Frankenberger, Direktor der Abteilung für Zahnerhaltungskunde der Philipps-Universität Marburg und Präsident der DGZMK
Dr. Karsten Heegewaldt, Präsident der Zahnärztekammer Berlin
Prof. Dr. Eimar Hellwig, Ärztlicher Direktor der Klinik für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie am Department für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Prof. Dr. Reinhard Hickel, Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München
Dr. Carsten Hünecke, Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Dr. Søren Jepsen, Direktor der Poliklinik für Parodontologie, Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
René Krouský, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), stellv. Hauptgeschäftsführer/Justitiar der Bundeszahnärztekammer
Dr. Jens Nagaba, Leiter der Abteilung Zahnärztliche Berufsausübung der Bundeszahnärztekammer
Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)
Prof. Dr. Dr. Robert Sader, Direktor der Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und Vorsitzender der VHZMK
Prof. Dr. Hans-Günter Schaller, Geschäftsführender Direktor des Departments für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Dr. Torsten Tomppert, Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Dr. Wilfried Woop, Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Dr. Sebastian Ziller MPH, Leiter der Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung der Bundeszahnärztekammer